



POLIZEIERLASS

- Aufgrund des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836, insbesondere des Artikels 128;
- Aufgrund des Forstgesetzbuchs, insbesondere der Artikel 14, 44 und 45;
- Aufgrund des Feldgesetzbuchs, insbesondere des Artikels 89, Punkt 8 und Punkt 9;
- Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, in seinem Artikel 11, abgeändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998;
- Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;
- Aufgrund des Berichts der Zelle „Trockenheit“ der Wallonischen Region, die am Dienstag, den 26. Juli 2022 zusammengetreten ist, um die Dürresituation zu bewerten;
- Aufgrund des Berichts des Kommandanten der Hilfeleistungszone 4 V.H.P. vom 30. Juli 2022;
- In Anbetracht der klimatischen Bedingungen, insbesondere der großen Hitze und der extremen Trockenheit, denen das gesamte Gebiet der Provinz derzeit ausgesetzt ist;
- In der Erwägung, dass der Trockenheitsindex des KMI anzeigt, dass wir uns immer noch in einem trockenen Szenario befinden, und dass die Entwicklung dieses Indexes für die nächsten 10 Tage zeigt, dass wir voraussichtlich in einem trockenen Szenario bleiben werden;
- In der Erwägung, dass die geographische Verteilung dieses Indexes den Osten der Provinz Lüttich als eine extrem trockene Zone ausweist;
- In Erwägung des oben genannten Berichts der Hilfeleistungszone 4 V.H.P., in dem angeführt wird, dass bei einem Gespräch mit einem Vertreter der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF) deutlich wurde, dass die Natur in den Wäldern stark „gelb“ wird und daher schnell Feuer fangen kann;
- In Erwägung der Bestimmungen des Forstgesetzbuchs und des Feldgesetzbuchs;
- In Erwägung der Notwendigkeit, dem Brandrisiko in Naturräumen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen und Wäldern) vorzubeugen;
- In der Erwägung, dass eine Unachtsamkeit die Zerstörung von mehreren hundert Hektar Naturraum verursachen kann;

- In der Erwägung, dass Lagerfeuer von Jugendbewegungen unter Berücksichtigung des Vorangehenden eine erhebliche Gefahr darstellen;
- In der Erwägung, dass zahlreiche Jugendlager auf dem Gebiet der Provinz Lüttich eingerichtet sind;
- Jede Person, die einen Brand feststellt, muss sich unbedingt so schnell wie möglich in Sicherheit bringen und sofort die 112 anrufen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Entsorgung von Zigarettenstummeln größte Vorsicht geboten ist.

ERLÄSST DER PROVINZGOUVERNEUR:

Kapitel 1: Definitionen

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Lagerabschlussfeuer: Freudenfeuer, das zur Feier des Endes eines Lagers einer Jugendbewegung veranstaltet wird und mit großvolumigen natürlichen Brennstoffen befeuert wird.
2. Lagerfeuer: Feuer, um das herum die nächtlichen Aktivitäten eines Lagers einer Jugendbewegung stattfinden (Spiele, Gesang, usw.). Ziel ist es, Licht zu liefern, um die Animationen und die Teilnehmer zu beleuchten. Es hat die Form einer Holzpyramide, die man anschließend mit einem "Turm" aus übereinandergelegten Holzstämmen umgibt.
3. Kochfeuer: Kleineres Feuer, das für das tägliche Kochen in einem Lager einer Jugendbewegung organisiert wird. Ziel ist es, Nahrungsmittel zu erwärmen.

Kapitel 2: Bestimmungen

Artikel 2 – Es ist verboten:

1. Feuer in Wald- und Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, und zwar ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung,
2. Feuer außerhalb der Wald- und Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, mit Ausnahme von Grills in Privathaushalten oder an jedem anderen Ort, der mindestens 100 Meter von einem Waldrand entfernt liegt:
 - a. Sofern das Feuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;
 - b. Unter Beachtung der grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen:
 - Grilldeckel benutzen
 - zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Terpentinersatz, Verdüner, Benzin, usw. verwenden
 - die unmittelbare Umgebung des Feuers von trockener Vegetation befreien

- keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern
 - ...
- c. Vorausgesetzt, die verantwortliche Person überwacht den Grill ständig, bis die Glut vollständig abgekühlt ist, und hat ausreichend Wasser in unmittelbarer Nähe, um jeden beginnenden Brand zu löschen;
3. Lagerabschlussfeuer sowie Lagerfeuer (und Kochfeuer) zu entzünden,
 4. thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen,
 5. Himmelslaternen anzuzünden und steigen zu lassen,
 6. brennende Gegenstände wie Zigarettenstummel sowie Glasscherben und andere reflektierende Behälter in Gräben am Rande von Wäldern, Feldern, Vegetationsflächen und trockenem Buschwerk auf den Boden zu werfen oder dort liegen zu lassen.

Artikel 3 – Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters. Diese muss sich auf eine gründliche Risikoanalyse auf lokaler Ebene stützen. Die Genehmigung des Bürgermeisters kann nur erteilt werden, wenn alle Bedingungen für ein sicheres Abbrennen der Feuerwerkskörper erfüllt sind.

Kapitel 3: Anwendungsbereich

Artikel 4 – Vorliegender Polizeierlass findet auf dem Gebiet der Provinz Lüttich Anwendung.

Kapitel 4: Ausführung

Artikel 5 – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

Artikel 6 – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und gilt so lange, wie die derzeitigen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) fort dauern. Er wird an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten ausgehängt.

Artikel 7 – Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2 bis 4 des vorliegenden Erlasses sind aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 5. Juni 1934 und 14. Juni 1963 betreffend Übertretungen von Verwaltungsvorschriften strafbar und werden geahndet mit einer Gefängnisstrafe von 8 bis 14 Tagen und einer Geldstrafe von 26 bis 200 € oder nur einer dieser Strafen. Die Höchststrafe kann eventuell verdoppelt werden, wenn die Zuwiderhandelnden in Banden handeln.

Artikel 8 – Vorliegender Erlass wird im Provinzbuletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur Verfügung an:

- die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Provinz Lüttich,
- die Kommandanten der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich,
- die Korpschefs der Polizeizonen der Provinz Lüttich.

2. zur Information an:

- die Ministerin des Innern, der institutionellen Reformen und der demokratischen Erneuerung,
- den Vizepräsidenten der Wallonie, Minister für Wirtschaft, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Städtebau und Raumordnung, das IFAPME und die Kompetenzzentren,
- die wallonische Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwesen, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz
- die Ministerin für Öffentlichen Dienst, Tourismus, Kulturerbe und Verkehrssicherheit,
- den Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte,
- die Prokuratoren des Königs von Lüttich und von Eupen,
- die Verwaltungspolizeidirektoren-Koordinatoren der föderalen Polizei in Lüttich und in Eupen,
- den Generaldirektor des nationalen Krisenzentrums (NCCN),
- den Direktor des Regionalen Krisenzentrums (CRC-W),
- den Vorsitzenden des Provinzialkollegiums,
- den Generaldirektor der Provinz.

Artikel 9 – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

Lüttich, den 1. August 2022



Catherine DELCOURT
Diensttuende Gouverneurin